



### Wie kann sich ein Bürge schützen?

Der Rücktritt von einem Bürgschaftsvertrag ist ohne die Erklärung des Kreditnehmers und das Einverständnis des Kreditgebers nicht möglich. Nur der Kreditnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages zurücktreten. Mit diesem Rücktritt ist selbstverständlich auch der Bürge aus dem Bürgschaftsvertrag entlassen.

Im Bürgschaftsvertrag kann vereinbart werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Bürge haftet. Wird der Hauptschuldner später als zu diesem vereinbarten Zeitpunkt zahlungsunfähig, kann der Bürge nicht mehr zur Haftung herangezogen werden.

Der Bürge hat die Möglichkeit, im Bürgschaftsvertrag den Haftungsumfang zu begrenzen. Eine bereits vereinbarte Bürgschaftssumme kann nicht durch weitere Bankschulden des Hauptschuldners überschritten werden. Der Bürge erhält damit eine Festlegung der ggf. anfallenden Haftungssumme.

Da das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen immer gewisse Risiken enthält, versuchen Sie zuvor Ihre Situation richtig einzuschätzen oder holen Sie sich sachkundigen Rat. Im Einzelfall können Sie auch kostenlose oder kostengünstige Rechtsberatung gemäß dem Beratungshilfegesetz erhalten.

Weiter Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihre für Sie zuständige Schuldnerberatungsstelle.



### Nichtigkeit der Bürgschaft

In seltenen Fällen kann die Bürgschaftserklärung auch nichtig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bürge ohne eigene Interessen an dem Darlehen und unter Ausnutzung mangelnder Geschäftserfahrung die Bürgschaft eingegangen ist. Bevor sich ein Bürge hierauf beruft, sollte er jedoch fachkundige Beratung einholen.

Ferner kann eine Bürgschaft beispielsweise wegen sogenannter Übersicherung unwirksam sein. Dies ist dann der Fall, wenn die berechtigten Interessen des Darlehensgebers an einer Sicherheit bereits anderweitig erfüllt sind. Beispielsweise kann ein Vermieter, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, neben der Kautions von drei Monatsmieten keine unbegrenzte Bürgschaft einfordern.


**Caritasverband  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.  
Schuldnerberatung  
Friedrichstraße 26-28  
65185 Wiesbaden  
Tel. 0611 / 174 161**



## Informationen ZU Bürgschaften

②

Schuldnerberatung



Die Bürgschaft wird in der Regel von der Kreditwirtschaft als Sicherungsmittel verlangt. Kreditgeber können Banken und Sparkassen sein, aber auch unter Privatpersonen können Bürgschaftsverträge abgeschlossen werden; z.B. um ein gewährtes Privatdarlehen von einer dritten Person absichern zu lassen.

Für die Gewährung eines Kredits verlangt der Kreditgeber (Gläubiger) in der Regel dann eine Sicherheit von einer weiteren Person als Bürge, wenn der Kreditnehmer (Hauptschuldner) keine Absicherung z.B. durch vorhandenes Immo-bilieneigentum oder ein ausreichendes regel-mäßiges Einkommen aufweisen kann.

Wer als Bürge unterzeichnet, verpflichtet sich mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen aufzukommen, wenn dieser nicht mehr zahlungsfähig ist. Meistens sind es nahe Angehörige die sich dazu verpflichten, eine Bürgschaft zu übernehmen. Ehefrauen, Lebenspartnerinnen und junge Erwachsene werden gern zu dieser Unterschriftsleistung herangezogen. Banken verlangen routinemäßig bei der Vergabe von Krediten eine Sicherheit.

Die Bürgschaftsverträge der Kreditinstitute verpflichten den Bürgen in der Regel zu einer selbstschuldnerischen Bürgschaft. Damit kann die Bank den Bürgen zur Zahlung des gesamten Kreditbetrages auffordern, sobald der Kreditnehmer mehr als zwei Monate im Verzug ist.

Mit der Vertragsklausel über bestehende, künftige und bedingte Forderungen versucht die Bank möglichst für alle Verbindlichkeiten

des Hauptschuldners einen Ersatz vom eingetretenen Bürgen zu bekommen. Deshalb sollte zum Schutz des Bürgen in einem Bürgschaftsvertrag die Höhe des Betrages für den gebürgt wird festgehalten und die Haftung auf den abgeschlossenen Kreditvertrag beschränkt sein.


Häufig sind Probleme vorprogrammiert, wenn zahlungsunfähige Ehepartner in eine Bürgschaft eingetreten sind. Die Banken legen Wert darauf, dass der Hauptschuldner nicht sein Vermögen auf die Ehepartnerin verschieben kann, während er sich selbst als zahlungsunfähig darstellt. Deshalb wird die Ehepartnerin häufig als Bürge mit in die Haftung aufgenommen, ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Zahlungskraft.

### **Was ist vor der Unterschrift unter einen Bürgschaftsvertrag zu bedenken?**

Hat die bürgende Person ein ausreichendes Einkommen, um für die gesamte Kreditverpflichtung des Hauptschuldners aufzukommen, ohne selbst in finanzielle Not zu geraten?

Bei einem geringen Einkommen zu glauben, bei mir ist ja nichts zu holen ist meistens ein Trugschluss, denn der Gläubiger kann ggf. das Einkommen des Bürgen bis auf das Existenzminimum pfänden. Für den Bürgen bedeutet das häufig ein Leben auf dem Niveau von Sozialhilfeleistungen.

Sofern die Forderung gegen den Schuldner verjährt ist, kann sie auch nicht mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden. Der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen verjährt drei Jahre nach Fälligkeit der Forderung gegenüber dem Schuldner, sofern die Forderung nicht zuvor titulierte wird (bspw. Vollstreckungsbescheid).



Sofern die Forderung gegenüber dem Bürgen titulierte ist, verjährt diese in 30 Jahren.

Vor der Übernahme einer Bürgschaft sollte daher unbedingt die eigene finanzielle Situation auch langfristig in Betracht gezogen werden; denn eine eingegangene Bürgschaftsverpflichtung kann auch noch nach vielen Jahren eingefordert werden.

Wenn ein Bürge mit seinem Vermögen für die Forderungen des Hauptschuldners eingetreten ist, kann er von diesem die geleistete Summe zurückfordern, jedoch ist auch hier die Verjährung zu beachten.

Bei Eingehen einer Bürgschaftsverpflichtung sollte daher auch durchdacht sein, welche Sicherheiten der Hauptschuldner dem Bürgen für die Rückzahlung der Bürgschaft bietet.

Grundsätzlich sollte vor Eintritt in eine Bürgschaftsverpflichtung überlegt werden, ob mit dem Abschluss eines Kreditvertrages der Hauptschuldner auch auf Dauer in seiner finanziellen Situation gestärkt wird.